107/ 29

Amt für Raumplanung

Überholt mit Pl. Nr. 107/33

EINWOHNERGEMEINDE TRIMBACH

SPEZ. TEILBEBAUUNGSPLAN „RANKWAAGE"

SITUATION M 1-500

- GELTUNGSBEREICH
- KANTONSSTRASSE
- QUARTIERSTRASSE
- TROTTOIR
- BAULINIE
- HAUSBAULINIE
- SCHATTENDIAGRAMM
- EINFAMILIENHÄUSER, REIHEN- UND TERRASSENHÄUSER BIS 2½-GESCHOSSE. NACH BAUREGLEMENT DER GEMEINDE UND NACH NBR.

VORSCHRIFTEN

= Die Ausnützung über das ganze Areal beträgt o.8

= Im Gebiet der Einfamilienhäuser darf eine maximale Nutzfläche von 1'5oo m2 erstellt werden.
Die restliche Nutzfläche ist zwischen der Winznauerstrasse und der neuen Quartierstrasse zu erstellen.

= Mit der Erstellung des ersten Hochhauses sind die nötigen Räumlichkeiten für die Errichtung eines gemeindeeigenen Kindergartens zur Verfügung zu stellen.
Die benötigte Fläche wird bei der Berechnung der AZ nicht mitberechnet.

= Innerhalb der eingeschossigen Hausbaulinien dürfen nicht störende Gewerbebetriebe errichtet werden.

= Pro Wohnung ist ein Abstellplatz vorzusehen, wovon die Hälfte unterirdisch anzulegen ist.

= Die Anordnung der Parkplätze ist verbindlich.

= Für eine eventuelle Erweiterung der Parkfläche soll das nordwestliche Randgebiet der Spielwiese benützt werden.

= Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

= Die Richtungen der mehrgeschossigen Baukörper sind verbindlich.

= Als ergänzendes Recht gelten die Gemeinde-Vorschriften und das Kantonale Baugesetz.

AUFLAGEZEIT 8. September bis 9. Oktober 1967

BESCHLUESSE DIE BAUKOMMISSION:
DER GEMEINDERAT: 21. November 1967

NAMENS DES GEMEINDERATES:

DER GEMEINDEAMMANN: [signature]

DER GEMEINDESCHREIBER: [signature]

GENEHMIGUNG VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN DURCH HEUTIGEN BESCHLUSS NR. 166 . . . . GENEHMIGT am 15. Januar 1971

SOLOTHURN, DEN:
DER STAATSSCHREIBER Dr. A. Rötheli

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

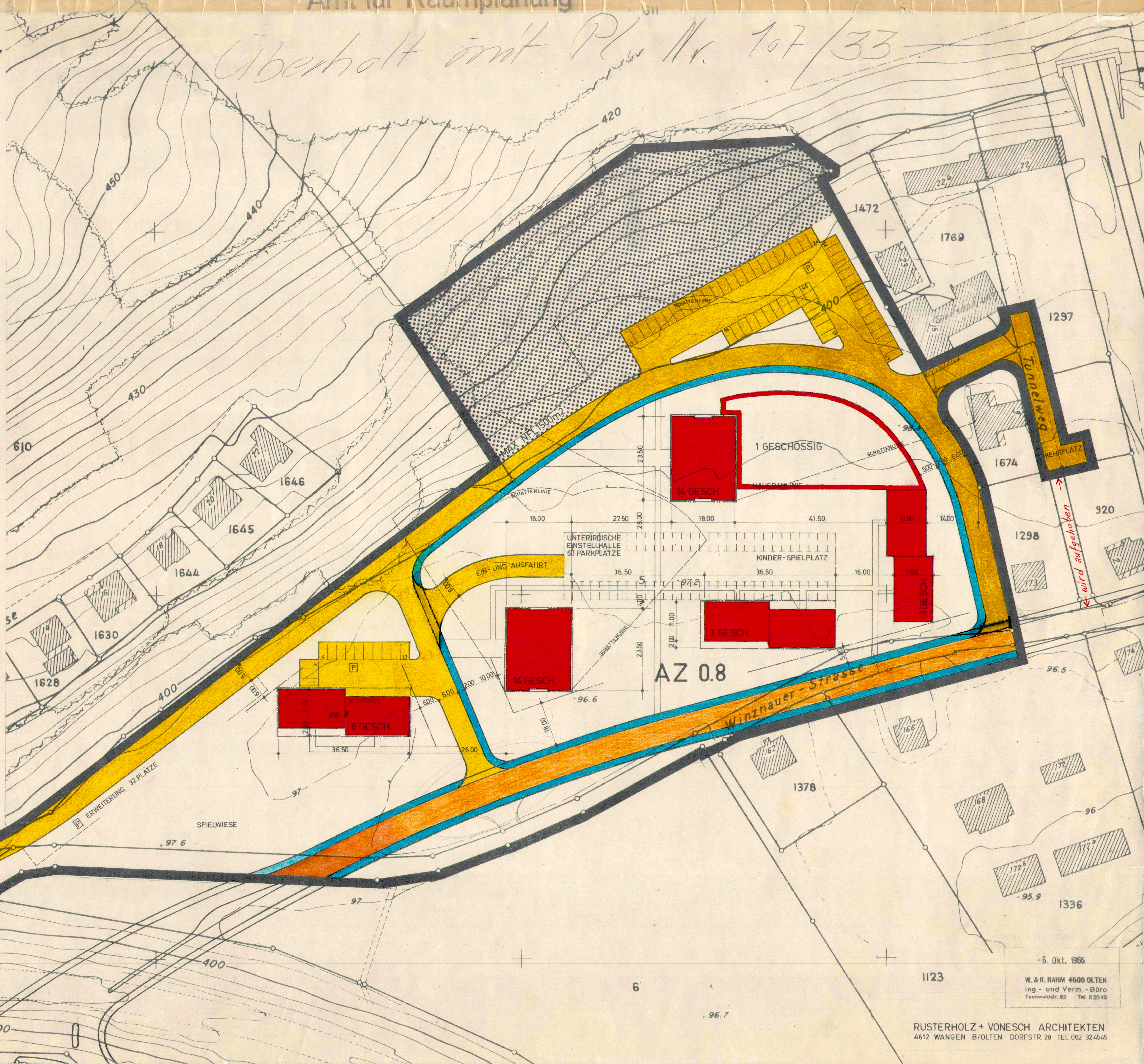

RUSTERHOLZ + VONESCH ARCHITEKTEN
4612 WANGEN B/OLTEN DORFSTR 28 TEL 062 324545